

Verein für SozialÖkologische Entwicklung e.V. Berlin

- VfSOE -

SATZUNG

17.03.2019

Präambel

Der Verein für SozialÖkologische Entwicklung e.V. bekennt sich zur Demokratie und den universalen Menschenrechten, zu Toleranz, gegenseitigem Respekt, der Unantastbarkeit der Menschenwürde, Inklusion und einem wertschätzenden sowie achtsamen menschlichen Miteinander, in einer pluralistischen und weltoffenen Gesellschaft sowie zur Religionsfreiheit im säkularen und laizistischen Sinne. Er spricht sich gegen Menschenverachtung aus und setzt sich dazu für eine solidarische und emanzipatorische, d.h. soziale und ökologische Entwicklung der Gesellschaft, in einem möglichst diskriminierungs- und barrierefreien sowie solidarischen Zusammenwirken ein.

§1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: *Verein für SozialÖkologische Entwicklung e.V.*, er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (4) Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher, gemeinnütziger Verein.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Anschrift: Postfach 350553, 10214 Berlin
- (7) Vereins-Register Nr.: VR 31794 B
- (8) Vereins-Steuer ID: 27/680/74593

§2 Vereinszwecke, Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung von sozialen und ökologischen Lebensverhältnissen sowie die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, für alle Menschen. Das meint v.a. die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie die Förderung damit verbundener geeigneter Bildung und Erziehung, wie der Fort- und Weiterbildung, nach einem progressiven Begriff und emanzipatorischen Verständnis von Inklusion, wie sie in der Präambel der Vereinsstatuten, der Konzeption, beschrieben werden. Weiteres siehe Geschäftsordnung (GO).
- (2) Dafür arbeitet der Verein bzw. seine Mitglieder ehrenamtlich als Träger und gibt Unterstützung für soziale und ökologische sowie humanitäre Projekte (vgl. §10 Projekte). Wie z.B. über die Anleitung der Projektmitglieder.
- (3) D.h. der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Trägerschaft, die Durchführung und den Betrieb sowie die Förderung von sozialen und ökologischen Projekten des Vereins und seiner Mitglieder sowie Untergliederungen und die unmittelbare Zusammenarbeit mit diesen.
 - b) Das meint hier zunächst die die Trägerschaft, die Durchführung und den Betrieb eines sozialen und ökologischen Patenschaftsgeländes, als Projektgelände, das eine soziokulturelle und inklusive Projektfläche, ein Gartenprojekt (*Urban Gardening*), Naturerfahrungsraum (NER), Umweltprojekt und nachbarschaftlicher Kiezzgarten in Berlin (Lichtenberg), mit dem Namen: „KiezGarten Fischerstraße“ (KGF) ist. Das Projekt KGF ist das erste Projekt des Vereins. Der Verein sorgt dort u.a. für die Anleitung der selbstständigen Projektmitglieder und Teilnehmenden sowie von Freiwilligen, Helfenden, die das Gelände selbstorganisiert benutzen, ehrenamtlich betreuen und pflegen. Er führt dort u.a. Bildungs-Veranstaltungen, wie zu Themen des Umwelt- und Naturschutzes durch bzw. lässt diese durchführen. Es handelt sich dabei um das sog. ehemalige „Sonnenblumenlabyrinth“ an der Fischerstraße (Nr. 23), Ecke Zobtener Straße (Nr. 61), in 10317 Berlin Lichtenberg Rummelsburg. Näheres regeln die Statuten des Projektes vor Ort.
 - c) Kooperation und Zusammenarbeit mit dem öffentlichen und freien sowie anderen privaten Trägern, z.B. Schulen und Kitas, anerkannten Naturschutzverbänden, Nichtregierungsorganisationen (NRO/NGO) und anderen gemeinnützigen, trans-, internationalen Verbänden sowie Vereinen der Wohlfahrtspflege und sozialen, wie mildtätigen Einrichtungen, insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendhilfe, Inklusion und Menschen mit Behinderung sowie humanitären Verbänden und Gruppen.
- (4) Der Zweck des Vereins kann nur einstimmig, von den stimmberechtigten Mitgliedern auf bzw. von

einer Mitgliederversammlung (MV) geändert werden und diese Änderung muß von allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins schriftlich bestätigt werden. Über alle Änderungen sollen alle Mitglieder, Vereinsmitglieder und Projektmitglieder, informiert werden.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur, zweckgebunden, für die satzungsmäßigen Zwecke und Ziele des Vereins verwendet werden.

(3) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied oder Privatpersonen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(4) Die Mitglieder oder Dritte, Privatpersonen, dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen, d.h. aktiven und außerordentlichen, d.h. passiven, fördernden Mitgliedern. Erstere werden ordentliche Mitglieder bzw. aktive Mitglieder genannt, letztere als Fördermitglieder bezeichnet. Darüber hinaus kann es Ehrenmitglieder geben.

a) Ordentliche Mitglieder, gelten als aktive Mitglieder, sie arbeiten im Verein mit, d.h. sie engagieren sich für seine Zwecke, Aufgaben und Ziele, haben Antrags-, Stimm- und Wahlrechte sowie Pflichten in der Mitgliederversammlung (MV) und ein Vorschlagsrecht.

b) Fördernde Mitglieder, gelten als passive Mitglieder und unterstützen den Verein lediglich ideell sowie finanziell. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können aber Anträge stellen.

Fördermitglieder, die natürliche Personen sind, können Vorschläge an den Verein, die MV oder den Vorstand richten und dürfen informell, d.h. beratend an MV und anderen Gremien des Vereins teilnehmen, sofern sie dazu eingeladen werden.

c) Auf Antrag an den Verein, die MV oder den Vorstand kann die Mitgliedschaft auf Probe erworben werden. Diese endet automatisch nach einem Jahr.

(2) a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, auf eigenen Antrag, werden. Auch juristische Personen können Mitglied, aber nur Fördermitglied werden. Siehe c).

b) Ein Mitglied gilt als ordentliches Mitglied solange es nichts anderes erklärt oder dem nichts anderes entgegen steht. Siehe Abs. 5.

c) Außerordentliches, förderndes und passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Juristische Personen zählen immer als außerordentliches, passives, Fördermitglied.

d) Ein Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft, d.h. ein Aufnahmeantrag, hat schriftlich gefasst zu werden. Er muß an den Verein adressiert sein und kann an eine MV oder den Vorstand gestellt werden. Es genügt dazu ein formloses Schreiben oder eine E-Mail, das oder die jedoch mindestens die vollständigen Kontaktdaten, wie die Adresse, Anschrift (vom Wohnsitz) der Person, eine Telefonnummer oder Mobilfunknummer, eine E-Mailadresse sowie sonstige freiwillige Kontaktangaben, Daten und ein ordentliches Anschreiben enthalten muß.

e) Auf jeder MV kann über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entschieden werden oder der Vorstand (V) entscheidet mit einfacher Mehrheit, auf einem Vorstandstreffen (VT), über die Aufnahme von Fördermitgliedern.

f) Die Mitteilung über Neuaufnahmen von außerordentlichen Mitgliedern geschieht jeweils auf der nächsten ordentlichen MV, nach der erfolgten Aufnahme oder einmal jährlich, zusammengefasst, bei der Jahresmitgliederversammlung (JMV), im Bericht und ist im Protokoll festzuhalten.

(3) Zum Antrag auf Mitgliedschaft (Mitgliedsantrag) von ordentlichen Mitgliedern, Regelung des Aufnahmeverfahrens:

a) Die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder prüft und entscheidet der Vorstand vorläufig bis zur nächsten ordentlichen MV. Natürliche Personen haben zur Aufnahme ein aktives Interesse - im Sinne der Ziele, Aufgaben und Zwecke des Vereins - vorzuweisen. Dazu ist z.B. ein entsprechendes Engagement oder die Übernahme von Aufgaben, für den Verein oder ein Projekt des Vereins oder mehrere, in diesem Sinne nachzuweisen.

b) Die Entscheidung über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder hat einstimmig zu erfolgen. Auf Antrag eines Mitglieds kann dafür eine außerordentliche MV angesetzt werden. Der Vorstand entscheidet vorläufig über den Antrag und kann dann seine Empfehlung der nächsten, folgenden MV vorlegen. Er

kann das Aufnahmegesuch umgehend ablehnen, wenn die Ablehnung begründet ist und die Aufnahme z.B. den Vereinszwecken, Aufgaben und Zielen widersprechen oder dem Verein schaden würde. Das Gesuch braucht dann nicht mehr bei einer MV als Antrag behandelt zu werden. Eine Ablehnung des Vorstands soll der Person mündlich oder schriftlich, per Brief oder E-Mail mitgeteilt werden und sie wird den Mitgliedern sowie der nächsten MV im Bericht mitgeteilt und im Protokoll festgehalten.

- c) Die endgültige Entscheidung über die ordentliche, unbefristete Mitgliedschaft einer/r/s Antragstellenden bleibt der MV vorbehalten. Stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Aufnahme hat einstimmig zu erfolgen.
 - d) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht grundsätzlich nicht. Insbesondere besteht kein generelles Anrecht auf eine ordentliche Mitgliedschaft.
 - e) Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs durch eine MV braucht nicht begründet zu werden.
 - f) Wurde ein Antrag auf Mitgliedschaft zweimal begründet abgelehnt, so braucht darüber nicht erneut entschieden zu werden, sondern der Antrag wird sofort, unbegründet, abgewiesen und es wird ein Vermerk angelegt.
 - g) Dem neuen Mitglied bzw. der/dem Antragssteller*in wird mitgeteilt, wenn es aufgenommen oder sie/er abgelehnt wurde. Dafür ist die/der Anwärter*in auf Mitgliedschaft nach Möglichkeit bei einer ordentlichen MV anwesend und kann dazu eingeladen werden. Die Mitteilung kann auch danach mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder schriftlich erfolgen. Jede Neuaufnahme oder Ablehnung wird bei einer MV protokolliert und den Mitgliedern mitgeteilt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt oder Ausschluß aus dem Verein, bei Streichung aus der Mitgliederkartei oder durch den Tod der Person. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Streichung, Ausschluß oder bei deren Auflösung bzw. durch Nichterreichbarkeit/Unauffindbarkeit spätestens nach zwei Jahren. Die Austrittserklärung kann durch eine schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung an den Verein, eine MV oder beim Vorstand erfolgen. Die Erklärung kann auch per E-Mail erfolgen.
- (5) a) Ordentliche Mitglieder können ihre Mitgliedschaft auf schriftlichen oder mündlichen Antrag an den Verein, eine MV oder den Vorstand für einen selbstbestimmten Zeitraum, ruhen lassen und/oder in eine Fördermitgliedschaft umwandeln. Die Mitgliedschaft gilt dann als passiv bzw. Fördermitgliedschaft. Während die Mitgliedschaft ruht verzichtet das Mitglied auf sein Stimmrecht sowie sein Recht zur Entsendung einer anderen, delegierten Person.
- b) Die ruhende Mitgliedschaft kann verlängert werden. Wird eine ruhende Mitgliedschaft nicht verlängert oder nimmt das Mitglied die Vereinsaktivitäten im Rahmen einer ordentlichen, aktiven Mitgliedschaft nicht wieder auf, kann die Mitgliedschaft durch Streichung aus der Mitgliederkartei, durch den Beschluß einer MV oder vom Vorstand beendet werden.
- (6) Aufkündigungen der Mitgliedschaft, Ausschlüsse und Streichungen:
- a) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, den satzungsgemäßen Zweck des Vereins bzw. die Vereinsziele, kann es auf Antrag, durch Beschluß einer MV oder des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. In der Mitgliederkartei ist ein entsprechender Vermerk zu machen. Ein Grund für einen Ausschluß kann z.B. die Mitgliedschaft in einer rechten Gruppierung sein. Vgl., siehe auch §4 Abs. 11 unten.
 - b) Der Antrag auf Ausschluß ist an eine MV oder den Vorstand, mit einer Frist von mindestens vier Wochen, schriftlich, begründet, zu stellen. Eilanträge sind davon ausgenommen, sie können bei jeder MV gestellt werden, müssen mündlich oder schriftlich, persönlich gestellt und begründet, sein. Die Begründung muß ins Protokoll aufgenommen werden.
 - c) Der Beschluß ist mit einer qualifizierten Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zu fassen.
 - d) Der Beschluß ist im Protokoll einer MV festzuhalten. Umgehend danach ist die Streichung aus der Mitgliederkartei und die Löschung von Daten vorzunehmen.
 - e) Über Wiederaufnahmen bzw. Wiederaufnahmeanträge von einmal ausgeschlossenen Mitgliedern entscheidet die MV, frühestens nach einem Jahr. Zweimal ausgeschlossene Mitglieder bleiben gestrichen.
 - f) Von der Mitgliederliste können auch Mitglieder gestrichen werden deren Aufenthalt unbekannt ist oder zu denen kein Kontakt mehr möglich ist.
 - f) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds kann durch den Beschluß einer MV oder den Vorstand, mit einer Frist von acht Wochen zum Ende des Geschäftsjahrs gekündigt werden. Die Kündigung ist auf der oder einer folgenden MV zu begründen oder zu berichten und zu protokollieren.
- (7) Wenn ein ordentliches Mitglied wiederholt an den Mitgliederversammlungen nicht teilgenommen und auch keine Vertretung entsprechend §6 Abs. 6 bevollmächtigt hat, ruht seine Mitgliedschaft. Hierbei gelten die Regelungen in §4 Abs. 5 entsprechend.
- (8) Über die ordentlichen, aktiven und fördernden Mitglieder, sowie ruhende und passive

Mitgliedschaften sind vom Verein entsprechende Listen zu führen. Die Mitgliedskartei bzw. Mitgliederliste führt, sofern von der MV kein anderes Mitglied damit beauftragt wurde, der Vorstand.

(9) a) Es werden keine festen Mitgliedsbeiträge erhoben. Alle Zahlungen von Mitgliedern an den Verein erfolgen auf freiwilliger Basis, wie Spenden, nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit. Siehe oben und §9 Finanzen. Näheres zur Beitragserhebung regelt die Beitragsordnung, als Teil der Geschäftsordnung und Finanzordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.

b) Die Zahlung und/oder Überweisung eines sog. „Mitgliedsbeitrages“, nach eigenem Eintrag auf einer Überweisung, einem Dauerauftrag (Kontoauszug) o.ä. ist nicht automatisch gleichbedeutend mit einer ordentlichen Mitgliedschaft und berechtigt auch nicht automatisch zu einer solchen. Vgl. §4 Abs. 1-3 ff.. Näheres regeln die GO und eine Finanzordnung (FO) nach §9 sowie ggf. eine Beitragsordnung.

(10) Ehrenmitglieder können ordentliche, aktive oder außerordentliche, passive, Fördermitglieder werden/sein, die sich lange und/oder mit besonderen Verdiensten für die Zwecke und Ziele des Vereins eingesetzt haben. Über den Ehrentitel entscheidet die MV. Sie können von jedem Mitglied vorgeschlagen werden. Eine Kandidatur zum Ehrenmitglied ist ausgeschlossen. Nach ihrer Bestimmung durch die MV sind sie, bis auf Weiteres, von allen sonstigen Mitgliedspflichten freigestellt und tragen den Titel Ehrenmitglied. Ihre Mitgliedsrechte bleiben alle erhalten. Ehrenmitgliedschaften können auf Wunsch oder nach Zustimmung der/des Mitglied/s/er, mit der Bekanntgabe des Verdienstes, öffentlich bekannt gemacht werden.

(11) a) Personen die rechten Gruppen, Organisationen und Vereinigungen, wie Parteien o.ä. angehören und deren Gedankengut verbreiten - z.B. die Shoa (den Holocaust) leugnen - oder sich dazu bekennen, sind von der Mitgliedschaft im Verein prinzipiell ausgeschlossen, da dies den gemeinnützigen Zwecken und Zielen des Vereins widerspricht.

b) Der Verein ist politisch überparteilich sowie religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage, siehe Präambel. Seinen Zwecken und Zielen folgend, vgl. §2 Abs. 2, vertritt er u.a. fortschrittlichen Gedanken von Inklusion und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Menschen. Personen oder Mitglieder, die eine unvereinbare Gesinnung – nachträglich - offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

(12) Ehemalige Mitglieder, die ausgetreten oder ausgeschieden waren, können jederzeit, auf formfreien Antrag, an den Verein, eine MV oder den Vorstand, wieder aufgenommen werden. Dazu entfällt das Aufnahmeverfahren, Vgl. §4 Abs. 3, und es genügt der einfache Beschluß einer MV oder des Vorstands. Ausgenommen davon sind ausgeschlossene ehem. Mitglieder, Vgl. §4 Abs. 6-12.

(13) Änderung des Status der Mitgliedschaft: Außerordentliche Mitglieder, wie passive und Fördermitglieder, können jederzeit beantragen ihre Mitgliedschaft in eine ordentliche Umwandeln zu lassen, sofern sie natürliche Personen sind und nichts anderes dagegen spricht, wie ein Schieds- oder Ausschlußverfahren. Der Antrag kann formfrei an den Verein, eine MV oder den Vorstand gestellt werden. Über den Antrag - auf Änderung des Status der Mitgliedschaft - kann eine MV oder eine Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit entscheiden. Dem Mitglied wird mitgeteilt sobald der Status geändert wurde. Über die Änderung wird auf der nächsten MV berichtet oder sie wird dort beschlossen und sie wird im Protokoll vermerkt.

§5 Organe des Vereins und ihre Funktion

(1) Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Buchhaltung, die Kassenprüfung und die Vorstandssitzung sowie ggf. eine Geschäftsleitung (GL), nach § 27 und 30 BGB und u.U. eine oder mehrere Projektleitungen (PL) von einem oder mehreren Projekten des Vereins, siehe §10 Projekte, für die Gleiches wie für eine GL gilt.

(2) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können die Bildung weiterer Vereinsorgane, wie Ämter und Gremien zur Erfüllung der Vereinszwecke oder ihre Auflösung beschließen.

(3) a) Vorstand: Der Vorstand - im Sinne des §26 BGB – auch geschäftsführender und geschäftsleitender Vorstand genannt, besteht aus mindestens drei und höchstens fünf ordentlichen Mitgliedern. D.h. zumindest: Der/Dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und gleichzeitig Finanzbeauftragten (Schatzmeister*in). Der Vorstand vertritt den Verein, bei allen Geschäften, juristisch, gerichtlich und außergerichtlich, gemeinschaftlich, sowie öffentlich, als repräsentatives Organ des Vereins, solange kein/e andere/n Person/en beauftragt wurden (vgl. GL).

b) Dem Vorstand obliegt die Leitung der laufenden Geschäfte des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung (MV) kein anderes Vereinsorgan damit betraut hat (vgl. GL) oder ein Beschluß einer MV Anderes besagt. Der Vorstand ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, sofern eine Entscheidung diese berührt. Weiteres und Näheres regelt die Geschäftsordnung (GO). Siehe §6 Abs. 2.

- c) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über diese und ihre Höhe ist auf einer ordentlichen MV zu entscheiden und zu beschließen.
- (4) a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und beauftragt. Er ist einstimmig, von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, zu wählen und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Wiederwahlen von Personen sind zulässig. Eine Blockwahl ist zulässig.
- b) Die MV oder der Vorstand ist befugt die Zulassung von Kandidat*innen zur Vorstandswahl abzulehnen. Eine Ablehnung kann mit einfacher Mehrheit auf einer MV oder auf einer Vorstandssitzung mit einer absoluten Mehrheit beschlossen werden. Sie ist zu protokollieren und zu berichten.
- c) Für die vorzeitige Abwahl des Vorstandes ist eine absolute Mehrheit, von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche, aktive Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder der Änderung des Status der Mitgliedschaft endet das Amt als Vorstand.
- a) Sollte ein Vorstandsmitglied nicht mehr in der Lage dazu sein die Vereinsgeschäfte mit zu leiten - z.B. durch Verlust der eigenen Geschäftsfähigkeit, wie durch den Tod eines Mitglieds - oder nicht mehr erreichbar oder unauffindbar sein, so leitet der restliche Vorstand bis zur Neuwahl die Geschäfte des Vereins oder ein anderes damit betrautes Organ des Vereins. Es kann ein anderes ordentliches Vereinsmitglied in den Vorstand nachrücken. Zur Wahl der/des Nachrücker*s/ins hat eine Wahl auf einer MV stattzufinden. Sobald ein Vorstandsmitglied ausgeschieden ist hat spätestens bei der nächsten Jahresmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein neues Vorstandsmitglied gewählt oder darüber entschieden zu werden, ob der Vorstand verkleinert wird.
- (6) Die Entscheidungen des Vorstandes sind einvernehmlich, im Konsens und einstimmig zu fällen. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sollen den Mitgliedern mitgeteilt werden. Das kann per E-Mail, postalisch, fernmündlich oder mittels anderer (digitaler) Medien erfolgen. Es soll Protokoll über die Tätigkeiten und die Besprechungen des Vorstands geführt werden. Näheres regelt die GO.
- (7) Eilbeschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail, mündlich oder fernmündlich sowie mittels der Nutzung sonstiger digitaler Kommunikationstechnik, Medien - wie Chatprogrammen, SMS o.ä. - gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder vorher ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, per E-Mail, mündlich oder fernmündlich erklären. Weiteres regelt die GO.
- (8) Kassenprüfung und Beisitzer*innen: Bei den jährlichen Wahlen, bei einer MV bzw. der JMV sollen neben dem Vorstand auch mindestens ein*e bis zwei Kassenprüfer*innen und ggf. ein*e bis zwei Beisitzer*innen gewählt werden. Eine Blockwahl und die Wiederwahl sind zulässig. Wahlberechtigt sind dabei nur ordentliche Mitglieder die keine Vorstandsmitglieder sind oder die bereits andere Ämter im Verein inne haben. Werden/wird kein*e neue*r/n Kassenprüfer*innen gewählt werden, bleibt/bleiben die/der alte Kassenprüfer*innen im Amt, bis neu gewählt wird.
- (9) Buchhaltung: Die Buchhaltung ist gleich eine*r/m Schatzmeister*in des Vereins.
- a) Mit der Buchhaltung ist der Vorstand beauftragt, wenn kein anderes Mitglied von einer MV dazu bestimmt wurde.
- b) Die Buchhaltung kann neben dem Vorstand, der Kassenprüfung und den Beisitzenden gewählt werden. Eine oder mehrere Personen können dazu von einer MV bestimmt werden. Die Person/en dürfen auch dem Vorstand angehören.
- c) Sie, die/der Buchhalterin kann gleichzeitig, gemeinsam, mit dem Vorstand und der/dem/den Kassenprüfer*in/nen – im Block – gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Buchhaltung wird von der MV gewählt. Sie bleibt solange im Amt bis eine neue bestimmt wurde. Für eine Neuwahl oder ihre Abwahl ist ebenso die MV zuständig.
- d) Eine/ein Buchhalter*in kann das Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung beim Vorstand oder auf einer MV, niederlegen. Eine MV oder außerordentliche MV hat dann eine*n neuen Buchhalter*in zu wählen, wenn kein*e andere*r Buchhalter*in mehr im Amt ist. Kommissarisch kann der Vorstand, bei einer Vorstandssitzung, eine neue*n Buchhalter*in bestimmen, wenn keine Person zur Wahl steht. Lässt sich keine andere Buchhaltung wählen, übernimmt der Vorstand die Buchhaltung.
- e) Die Buchhaltung berichtet mindestens einmal jährlich auf der JMV dem Verein über die Bücher und ist gegenüber dem Verein und Vorstand jederzeit über die Buchführung rechenschaft schuldig, vgl. §8 Abs. 2 & 6.
- f) Die Buchführung hat vereinsintern transparent zu erfolgen, vgl. §8. D.h. jedes Mitglied kann eine Anfrage bei der Buchhaltung auf Einsichtnahme stellen und soll Einsicht in die Bücher erhalten können. Siehe §8 Finanzen.
- (10) Geschäftsleitung (GL): a) Jedes Mitglied kann eine oder mehrere Geschäftsleiter*innen (GLn), für die Leitung der Vereinsgeschäfte, vorschlagen und muß dazu deren einzelne Funktionen schriftlich benennen und begründen. Diese sind dann auf einer ordentlichen MV vorzustellen und zu wählen. Sie

müssen, wie alle anderen Vertretenden des Vereins, einstimmig Mehrheit gewählt werden. Die Geschäftsleitung (GL) ist für die Leitung einzelner, bestimmter Vereinsgeschäfte, als Ergänzung des Vorstandes bzw. als Vertretung, d.h. hilfsweise zu diesem zuständig und verantwortlich, wenn sie dafür vom Vorstand beauftragt und von der MV bestimmt und gewählt wurde.

b) Die GL ist neben dem Vorstand sowie anstelle dessen gegenüber der MV, der Öffentlichkeit und Gerichtsbarkeit Rechenschaft schuldig, wenn sie anstelle des Vorstandes gehandelt hat. Sie haftet insbesondere bei Fahrlässigkeit und Vorsatz anstelle des Vorstandes, wenn sie es zu verantworten hat.

c) Die GL kann, wie der Vorstand, für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Über diese und ihre Höhe ist auf einer ordentlichen MV zu entscheiden und zu beschließen.

(11) Weitere Ämter, sonstige Organe und Beauftragte sowie Delegierte des Vereins:

a) Jedes Mitglied kann Anträge auf weitere und sonstige Vereinsorgane beim Vorstand, der GL oder zu bzw. bei einer MV stellen, wie z.B. das Amt, die Aufgabe einer Schriftleitung o.ä.. Die MV entscheidet über jedes Organ, wie alle Ämter, Aufträge, Aufgaben, Beauftragte und Delegierte des Vereins.

b) Für jedes Amt und Organ bzw. aktive Tätigkeit im Verein, kann für die Tätigkeiten eine angemessene Vergütung, wie eine Aufwandsentschädigung, gezahlt werden, sofern sie verhältnismäßig ist und die Gesetzmäßigkeiten eingehalten werden. Über diese und ihre Höhe ist stets auf einer ordentlichen MV zu beschließen.

§6 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins (V). Sie wird mindestens einmal im Jahr als Jahresmitgliederversammlung (JMV) einberufen. Die Jahresmitgliederversammlung muß eine ordentliche MV sein und soll den Charakter einer Hauptversammlung bzw. Vollversammlung haben, bei der möglichst alle Mitglieder anwesend sein sollten. Es gilt Abs. 7 a), s.u..

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: Wahl und Entlastung oder Abberufung des Vorstandes und Schatzmeister*in/s, Wahl und Entlastung oder Abberufung der/des Kassenprüfer*innen/Kassenprüfers und von Beisitzer*innen, Genehmigung von Berichten, wie des Rechenschaftsberichtes, des Finanzberichtes, d.h. der geprüften Jahresabrechnung (Bilanz) und des Kassenprüfberichtes. Beschlußfassung über Grundsatzfragen der Vereinsarbeit, Beschlußfassung über die Mitgliedsbeitragsregelung, endgültige Beschlußfassung über Fragen der Mitgliedschaft, Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung (GO) und Finanzordnung (FO) o.ä., Anpassungen der Statuten des Vereins, Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins, Einberufung und Wahl einer Schiedskommission. Engültige Verabschiedung von Protokollen o.ä. Aufzeichnungen und endgültige Genehmigung von Veröffentlichungen des Vereins. Weiteres und Näheres regelt die Geschäftsordnung (GO) des Vereins.

(3) a) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung (MV) hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 28 Tagen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen, vorgeschlagenen Tagesordnung (TO), mit der Ladung, durch den Vorstand bzw. ein Vorstandsmitglied (VM) oder die Geschäftsleitung (GL) oder ein Geschäftsleitungsmitglied (GLM) oder ein dafür beauftragtes ordentliches Mitglied (OM), zu erfolgen. Die Einladung kann schriftlich per Post oder per E-Mail oder durch den Beschluß einer MV im Voraus, erfolgen. Ersatzweise bzw. Hilfsweise kann auch ein anderes Mitglied, im Auftrag (i.A.) vom Vorstand für die Aufgabe der Einladung, wie für die Geschäftsleitung und als vorläufige Sitzungsleitung, bestimmt werden.

b) Die Ladung zu einer außerordentlichen MV hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.

c) Einzuladen sind alle Mitglieder und - sofern vorhanden - ggf. Beauftragte und Delegierte von Abteilungen und Untergliederungen sowie Projekten des Vereins. Die Beauftragten und Delegierten sollten dazu Mitglied im Verein sein oder werden. Auf Antrag eines Mitglieds an eine MV oder den Vorstand und auf Beschluß des Vorstands, können dritte, externe, Personen, als Gäste, Besucher*innen und Zeug*innen, eingeladen werden. Diese dürfen informell, beratend teilnehmen, haben aber kein Vorschlags-, kein Rede- und kein Stimmrecht. Ebenso eingeladen werden können neue Anwärter*innen auf Mitgliedschaft, wie potentielle Neumitglieder, die bereits einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben.

d) Anträge von Mitgliedern zur MV sind spätestens 14 Tage vor der MV schriftlich beim Vorstand, per Schreiben, persönlich, postalisch oder per E-Mail, einzureichen. Der Vorstand prüft und entscheidet bei den Anträgen zur MV über die Aufnahme in die vorläufige TO und das Ladungsschreiben.

e) Änderungsanträge zur Satzung und zur GO sowie allen anderen verbindlichen Statuten und Regularien des Vereins, sind mindestens 60 Tage vorher anzumelden.

f) Anträge und Änderungsanträge zur TO sind nach Erhalt der Ladung unmittelbar schriftlich, per Schreiben oder E-Mail, beim Vorstand anzumelden.

g) Dringlichkeitsanträge können noch am Tag der MV beim Vorstand oder auf der MV, als Antrag zur GO, bei der Sitzungsleitung, am Anfang, unter Punkt eins – Formalia - gestellt werden. Sie sind schriftlich niederzulegen und mündlich auf der MV vorzutragen und zu begründen. Dringlichkeitsanträge die sich aus dem Sitzungsverlauf ergeben sind davon ausgenommen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (MV) ist vom Vorstand oder auf Antrag an den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Die Einladung kann schriftlich, per Post oder E-Mail erfolgen. Die Ladung kann, im außerordentlichen Fall, binnen 14 Tagen erfolgen. Der Vorstand bzw. ein Vorstandsmitglied oder die Geschäftsleitung oder ein Geschäftsleitungsmitglied oder ein anderes dazu beauftragtes ordentliches Mitglied hat die Ladung vorzunehmen (Nachrücksystem, vgl. 3 a)). Die Begründung ist mit der Ladung bekanntzumachen.

(5) Die TO ist auf Antrag eines Mitglieds zu ergänzen, wenn die Ergänzung bis spätestens acht Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt wird und dieser zustimmt oder es eine besondere Dringlichkeit erforderlich macht, noch bis zum Tag der MV. Die Ergänzung kann umgehend bekannt gemacht werden oder ist auf der MV bekanntzugeben. Die Bekanntmachung kann mündlich, fernmündlich, per Post oder per E-Mail oder elektronisch, mithilfe von digitalen Netzwerken erfolgen.

(6) Jedes aktive ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme und gilt damit als stimmberechtigtes Mitglied. Das Stimmrecht kann nur persönlich, mit Anwesenheit oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen und unterschriebenen Vollmacht, auf der MV, in Vertretung, ausgeübt werden. Die Beauftragung von Nichtmitgliedern ist unzulässig. Die Beauftragung von außerordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Fördermitgliedern, als Delegierte, ist zulässig, sofern die MV dem zustimmt. Die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten und die Vollmacht zu dokumentieren.

(7) a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) ist bei der ersten Einladung Beschlußfähig, wenn drei Viertel (3/4) der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist sie Beschlußfähig, wenn zwei Drittel (2/3) der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei der dritten Einladung, wenn ein Drittel (1/3) der Mitglieder anwesend sind und bei der vierten Ladung sind die anwesenden Mitglieder Beschlußfähig.

b) Eine außerordentliche MV ist bei der ersten Ladung mit einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlußfähig und bei der zweiten Ladung sind die anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

(8) a) Beschlüsse der MV gelten, wenn sie mit mindestens einer qualifizierten, absoluten Mehrheit, von drei Vierteln (3/4), der abgegebenen Stimmen, der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, getroffen wurden. Enthaltungen zählen als Stimmen und werden von der/dem Wahlleiter*in abgefragt.

b) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Alle Abstimmungsverhältnisse, Wahlergebnisse und Enthaltungen werden im Protokoll vermerkt.

(9) a) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Wenn kein Vorstandsmitglied mehr vorhanden ist, kann ein anderes ordentliches Mitglied die Versammlung leiten, wenn es zu Anfang der Sitzung gewählt wird. Sollte auch kein ordentliches Mitglied mehr anwesend sein können, so kann ein außerordentliches Mitglied dazu bestimmt werden. Zu Beginn ist ein*e Protokollant*in zu wählen. Das Versammlungsleitung (VL) kann eine andere/zweite Sitzungsleitung (SL) vorschlagen, die zu wählen ist sowie eine Redeleitung (RL), zur Moderation.

b) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von/von der/dem Versammlungsleitung und der/dem Protokollant*in zu unterzeichnen ist. Es muß mindestens ein Ergebnisprotokoll geführt werden. Auf Antrag eines Mitglieds kann ein Verlaufsprotokoll angefertigt werden. Das Protokoll wird den ordentlichen Mitgliedern innerhalb von 21 Tagen schriftlich, per E-Mail oder postalisch zugestellt, sofern dies gewünscht wird und zur nächsten MV vorgelegt. Auf Antrag eines Mitglieds bei der MV kann das Protokoll auch an Fördermitglieder und ggf. auch an dritte Personen verschickt werden, wenn diese namentlich im Antrag genannt werden und ihre Adressen bekannt sind oder sie sie mitteilen. Über den Antrag entscheidet die MV oder der Vorstand.

c) Alle Mitglieder können Korrekturen zum letzten Protokoll, für die folgende MV, anmelden. Diese sind schriftlich, per Post oder E-Mail mitzuteilen. Über Korrekturen am Protokoll beschließt die nächste MV oder der Vorstand.

d) Die Einsichtnahme in die Originale der Protokolle, wie aller Unterlagen, ist für die Mitglieder nach Möglichkeit jederzeit zu gewährleisten. Die Frist für Terminabsprachen beträgt mindestens 14 Tage. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Einsichtnahme.

e) Für die Dokumentation und Aufbewahrung der Originale von Protokollen und sonstigen Dokumenten ist der Vorstand zuständig, sofern kein anderes Gremium oder kein anderes ordentliches Mitglied damit beauftragt wurde. Sicherheitskopien aller Vereinsdokumente hat ebenso der Vorstand zu verwalten, sofern dafür nichts anderes geregelt wird. Zusätzliche digitale Kopien, wie Scans o.ä. Duplikate, können von

Mitgliedern angelegt werden. Es sind dafür die technischen Infrastrukturen des Vereins zu nutzen. Die öffentliche Aufbewahrung oder Veröffentlichung im Internet ist, ohne die Zustimmung der MV und aller Anwesenden, untersagt (vgl. §11).

f) Von MV können auf Antrag eines Mitglieds Tonaufnahmen angefertigt werden. Hilfsweise kann die/der Protokollant*in Tonaufnahmen verwenden um damit ein genaues Verlaufsprotokoll, mit wörtlicher Rede, Zitaten, anfertigen zu können. Es wird dazu auf §11 *Datenschutz* hingewiesen.

(10) Die MV beschließt die Regeln und Inhalte der Geschäftsordnung (GO) und Finanzordnung (FO) sowie der Wahlordnung (WO) innerhalb der GO.

(11) a) Eine MV ist, sofern nichts anderes erklärt wird nicht öffentlich.

b) Wenn ein besonderer Anlaß es erforderlich macht, kann sie – die MV - vorher zur öffentlichen Sitzung erklärt werden. Das kann auf Antrag eines Mitglieds, nach Beschluß einer MV oder des Vorstands, für eine nächste MV, erfolgen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und spätestens acht Wochen, 56 Tage, vor der nächsten MV beim Vorstand oder auf einer MV, für die folgende MV, zu stellen. Die Ladungsfrist einer ordentlichen MV erhöht sich dann um eine Woche auf 35 Tage, die einer außerordentlichen MV verdoppelt sich ebenso auf 28 Tage. Eine öffentliche MV gilt des Weiteren als besondere, außerordentliche MV. Ihre Beschlußfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse auf einer besonderen, öffentlichen MV, sind einstimmig zu fassen oder sie sind ungültig.

(12) Personen die rechten Gruppierungen, Organisationen und Vereinigungen angehören und deren Gedankengut verbreiten oder in anderer Art und Weise übergreifig und diskriminierend auftreten sind bzw. können von allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins – im Sinne des Versammlungs- und des Hausrechts - ausgeschlossen, werden.

§7 Schiedskommission

(1) Bei unüberwindlichen Zerwürfnissen innerhalb der Vereinsarbeit hat sich auf Anregung des Vorstandes oder auf Verlangen der MV, wie auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds bei einer MV, zur Wahrung des öffentlichen Friedens sowie zur Vorbeugung von Problemen, eine externe Schiedskommission zu bilden, die vor einem gerichtlichen Klageverfahren o.ä. juristischen Verfahren, mit der Schlichtung des Streitfalls intern zu beauftragen ist.

(2) Die Schiedskommission wird von der MV in gesonderten Wahlgängen beauftragt und gewählt. Dazu ist Einstimmigkeit erforderlich. Das kann auf jeder ordentlichen und außerordentlichen MV stattfinden.

§8 Finanzen

(1) Von einer MV werden aus den anwesenden ordentlichen Mitgliedern, eine Person als Finanzbeauftragte*r, eine als Buchhalter*in und zwei, mindestens ein*e, Kassenprüfer*innen und Beisitzer*innen bestimmt, gewählt. Die/der Kassenprüfer*innen sowie Beisitzer*in dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben solange im Amt bis auf einer MV das Amt neu bestimmt wird.

(2) Die/der Buchhalter*in unterstützt den Vorstand dabei die Bücher des Vereins zu führen und wacht über deren Ordnung. Sie/er hat sich nach der GO und FO zu richten. Näheres regelt die FO.

(3) Es werden keine festen Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliedschaft ist prinzipiell beitragsfrei. Spenden und Mitgliedsbeiträge für die Unterstützung der Zwecke und Ziele sind erwünscht aber nicht obligatorisch. Sozial Benachteiligte sollen damit im Vereinsleben gefördert werden. Es wird ferner erwartet die gemeinsamen Zwecke, sowie ideellen Ziele, siehe §2 Vereinszweck, des Vereins zu teilen, zu verfolgen und mit daran zu arbeiten sie zu erfüllen. Näheres siehe §4 Mitglieder.

(5) Der Verein arbeitet nicht wirtschaftlich, für keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich uneigennützig und gemeinwohlorientiert, d.h. gemeinnützig. Alles Vermögen des Vereins wird ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, wie den Vereinszweck verwendet. Der Verein wird insbesondere keine Waren - im wirtschaftlichen Sinne - erzeugen und verkaufen, damit Handel treiben oder Geld verleihen.

(6) Die Buchhaltung ist für den Verein offen zu führen. Die Bücher sollen, auf Anfrage und nach Termin, durch alle Mitglieder einsehbar sein können. Die finanzbeauftragte Person, Buchhaltung und der Vorstand sowie die Kassenprüfung und Beisitzer*innen sind gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaft, über die Finanzen, schuldig. Die Bücher des Vereins sind nach den gesetzlichen Vorgaben zu behandeln und zu verwalten, das gilt insbesondere für das sichere Aufbewahren der steuerlich notwendigen Unterlagen über zehn Jahre. Weiteres siehe §9 Finanzen, Abs. 3, nach Abs. 2, GO und FO.

(7) Notwendige Auslagen, die dem Vorstand und jedem anderen Mitglied bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit entstehen, sind – wie Unkostenerstattungen und Aufwandsentschädigungen, nach Nachweis bei der/dem Finanzbeauftragten - zu erstatten. Ggf. kann ein Prüfantrag, durch jedes Vereinsmitglied, bei der

Kassenprüfung gestellt werden. Auf besonderen Antrag beim Vorstand und der/dem Finanzbeauftragten kann der Verein, nach Prüfung, für ein Mitglied in Vorlage gehen, wenn die Mittel nur für die Erfüllung der Vereinszwecke und Ziele, Zweckgebunden, verwendet werden. Weiteres regeln die GO und FO.

§9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur einstimmig, von einer ordentlichen MV, entsprechend der Abstimmungsregelungen nach §6, Abs. 6, 7 und 8 b) beschlossen werden.

(2) a) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks der Verwendung für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung der *Bildung* und des *Umweltschutzes*, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

b) Über die Empfänger*innen des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung (MV).

(3) Jedes Mitglied kann vorher ein sog. „Vereins-Testament“, als Vorschlag, entwerfen, in dem eine Gruppe, Organisation o.ä. genannt wird, die zu begünstigen sein soll. Das „Testament“ muß auf einer MV beschlossen werden und kann als Anhang/Anlage zur GO in die Akten, Dokumentation des Vereins, aufgenommen werden.

§10 Projekte

(1) a) Der Verein ist ein Träger- und Förderverein und unterhält als solcher Untergliederungen, sog. Sparten bzw. Abteilungen, die vom Verein als Projekte bezeichnet werden und die selbstorganisiert sind.

b) Über die Gründung, Bildung und Zusammensetzung sowie Auflösung von Projekten entscheidet die Mitgliederversammlung (MV) des Vereins und die Projektversammlung (PV) selbst. Weiteres siehe GO.

c) Projekte des Vereins sind stets und in allen Belangen der Satzung, den Zwecken, den Aufgaben und den Zielen des Vereins verpflichtet. D.h. für alle Projekte des Vereins gelten stets und in allen Bereichen die Satzung und die Geschäftsordnung (GO) sowie die Finanzordnung (FO) des Vereins, analog wie im Verein sowie die geltenden Gesetze, vgl. BGB.

(2) Für die Gründung und das Bestehen eines Projektes des Vereins bedarf es einer Mindestanzahl von drei Mitgliedern.

(3) a) Mitglied eines Projekts des Vereins kann jede natürliche Person und jedes Mitglied werden.

b) Projekte können Nichtvereinsmitglieder aufnehmen. Diese werden vom Verein als Projektmitglieder bezeichnet, sie sind aber nicht automatisch gleich Vereinsmitglieder. Die Mitgliedschaft im Verein ist optional, freiwillig und freigestellt. Für die Vereinsmitgliedschaft bedarf es eines eigenständigen, persönlichen Antrages einer jeden Person, vgl. §4.

b) Juristische Personen können Kooperationspartner*innen werden.

(4) Weiteres regeln die Projekte selbst in ihren eigenen Statuten, wie einer Projektordnung, die vom Verein, seiner MV, mit einer Dreiviertelmehrheit, der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, anerkannt werden muß um wirksam zu sein und die dann, nach der Bestätigung durch eine MV, als Anlage zur GO des Vereins aufgenommen wird.

§11 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke, Aufgaben und Ziele des Vereins sowie der gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts, vgl. BGB, werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder sowie der Projekte und Projektmitglieder im Verein erhoben und verarbeitet, wie Mitgliedsdaten. Näheres dazu wird in der Geschäftsordnung (GO) erläutert und geregelt.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied, jedes Vereinsmitglied und jedes Projektmitglied insbesondere folgende Rechte: das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

(3) Den Gremien und Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein und über dessen Auflösung hinaus.

(4) a) An der Datenverarbeitung beteiligt sind nur der Vorstand und die Kassenprüfer*innen sowie ggf. einzelne von der MV bestimmte ordentliche Mitglieder sowie die Projektleitung/-Koordination und/oder

die/der Mitgliedsbeauftragte*r eines jeweiligen Projektes, die personengleich sein können.
Die Anzahl der datenverarbeitenden Personen soll für den Verein und/oder ein Projekt insgesamt maximal zehn nicht übersteigen.

b) Sofern im Verein oder in einem Projekt mehr als zehn Personen an der Datenverarbeitung beteiligt werden sollten oder Einsicht in relevante Daten haben könnten, wird, zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG, ein*e Datenschutzbeauftragte*r und ggf. auch ein*e Stellvertreter*in von einer MV oder von einer PV gewählt oder vom Vorstand oder von einer GL oder einer PL/PK dazu bestellt.

§12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder sich anderweitig als ungültig erweisen oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung nach Satzungsunterzeichnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll dafür eine wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich die Satzung ferner als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens sinngemäß vereinbart worden wären.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung gilt mit Beschluß der MV als angenommen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister (Amtsgericht Berlin Charlottenburg) - nach § 71 BGB - in Kraft, sofern dem nichts anderes entgegensteht.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung, gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB, beschlossen auf der ordentlichen MV vom 12.01.2019 und mit Korrekturen bestätigt auf der außerordentlichen MV am 17.03.2019, wird versichert von der beschlußfassenden MV und den Mitgliedern.

Im Auftrag, der Vorstand